



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Gemeinde Gusborn
z. Hd. Bürgermeister Ringel
Am Kosakenberg 2
29476 Gusborn-Quickborn

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Herr Rzepa
Fachdienst 36 - Straßenverkehr >> **Tannenbergstr.2**

Telefon-Durchwahl Zimmer **Telefax**
05841/120-702 4 05841/12088360
E-Mail strassenverkehr@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
66.12.022	02.12.2019	36.1.262.3 Rp	14.01.2020

Antrag auf eine Verkehrsbehördliche Anordnung zur Errichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Ortsteil Zardrau

Sehr geehrter Herr Ringel,

aufgrund Ihres Antrages vom 02.12.2019, eingereicht über die Samtgemeinde Elbtalau, habe ich die Situation geprüft.

Die Kreisstraße 1 im Zuge der Ortsdurchfahrt Zardrau gehört zum qualifizierten Straßennetz. Dieses Straßennetz hat eine Funktion, die über die örtlichen Angelegenheiten hinausgeht. Nach § 3 Nds. Straßengesetz sind Kreisstraßen Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Nach § 45 StVO, der auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG erlassen wurde, können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus den dort genannten Gründen, z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, beschränken. Nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO, der speziellen Bestimmung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wird für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage vorausgesetzt, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter, z.B. Leben und Gesundheit, erheblich übersteigt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h.

Die Herabsetzung der grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und eine Beschränkung der Nutzung der Straße dar. Die Voraussetzungen für eine derartige Beschränkung liegen jedoch nicht vor. Hier fehlt es an der nach § 45 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO erforderlichen qualifizierten Gefahrenlage.

Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadenfälle eintreten würden, wenn die Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrvermindernder Tätigkeit absehen würde. Erforderlich ist somit eine durch Prüfung der Verkehrssituation zu ermittelnde konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Bei Geschwindigkeitsbegrenzungen ist die Unfallrate von besonderem Gewicht für die Feststellung der Gefahrenlage. Eine Unfalhäufung ist nach der Unfallstatistik für diesen Bereich nicht gegeben.

Unabhängig von der Gefahrenlage liegen hier keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die Voraussetzung für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs ist. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs 9 Satz 2 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den

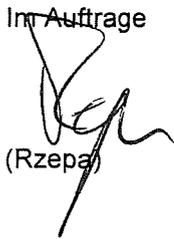
daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Derartige besondere Umstände liegen an der K 1 im Zuge der Ortsdurchfahrt Zadrau nicht vor.

Für die von Ihnen begehrte Beschränkung, Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen. Für eine solche Massnahme habe ich keine Rechtsgrundlage, insofern kann ich die von Ihnen beantragte Massnahme nicht anordnen.

Ich bedaure Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können. Sofern sich an der grundsätzlichen Situation in der Ortslage Zadrau nichts ändert, insbesondere zum Unfallgeschehen, wird auch in Zukunft die Antwort gleichlautend erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


(Rzepa)